

2/SN 409/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

gZ 20.494/2-1.2/1994

An das
Präsidium des
Nationalrats

Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Bottill GESETZENTWURF	
Zl.	<i>77</i> 02/13 <i>04</i>
Datum:	1. DEZ. 1994
Verteilt	02. Dez. 1994 <i>London</i>

May Keller

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Durchführung des Übereinkommens vom 13. Jänner 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (Chemiewaffen-Konventions-Durchführungsgesetz - CWKG)

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen einer Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

29. November 1994

Für den Bundesminister:

Reindl

Für die Richtigkeit
der Abfertigung:
[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.494/2-1.2/1994

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf eines Durchführungsgesetzes zur Chemiewaffen-Konvention

zu GZ 23.691/115-II/1/94

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 25. Oktober 1994 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 3:

Nach den Erläuterungen soll diese Bestimmung der Verwaltungsvereinfachung dienen. Dabei bleibt allerdings fraglich, ob die dort genannten Einrichtungen die Erteilung einer Globalbewilligung beantragen können und nach welchen Voraussetzungen eine solche zu erteilen ist. Nach dem Wortlaut erscheint nämlich zweifelhaft, ob auf die Erteilung einer Globalbewilligung die §§ 2 und 4 Anwendung finden, zumal letzterer lediglich auf § 2 verweist.

Zu § 5 Abs. 1:

Jede Justizanstalt verfügt über eine geringe Anzahl von Tränengaserstäubern und

Tränengaspatronen.

Die Erläuterungen zum gegenständlichen Gesetzesentwurf stellen nochmals klar, daß die Verwendung spezifischer Chemikalien (Tränengas) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung einschließlich der innerstaatlichen Bekämpfung von Unruhen ausdrücklich erlaubt ist.

Was nun die in § 5 Abs. 1 Z 4 normierte Meldepflicht des Besitzes solcher Mittel zur Unruhebekämpfung anlangt, fällt auf, daß hier - im Gegensatz zu den in den Z. 1 bis 3 genannten Chemikalien - nicht auf die Menge abgestellt wird. Daraus würde folgen, daß auch die in den Justizanstalten vorhandenen bloß geringen Mengen an Tränengas meldepflichtig sind.

Ein Einschränkung der Meldepflicht auch in Z 4 des § 5 Abs. 1 wäre wünschenswert und darf angeregt werden.

Zu § 7 Abs. 2:

Nach § 7 Abs. 2 Z 3 soll dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten als nationaler Behörde unter anderem die Mitarbeit an den von der OPCW angeordneten und durchzuführenden Inspektion gemäß Art. IX und Anhang 2, Teil II und X CWK obliegen. Dabei wird übersehen, daß Art. VI Abs. 9 und 10 CWK in Verbindung mit den Teilen VI bis IX des Verifikationsanhangs Bestimmungen über die sogenannte Industrieverifikation, d.h. die Überwachung der Tätigkeiten der Vertragsstaaten auf chemischem Gebiet für die nach dem Übereinkommen nicht verbotenen Zwecke, enthält und in diesem Zusammenhang auch Inspektionen vor Ort vorsieht. Dies gilt auch für § 7 Abs. 2 Z 4, der bloß Inspektionsansuchen gemäß Art. IX Abs. 15 CWK behandelt.

Zu § 9 Abs. 1 Z 1:

Das Bundesministerium für Justiz ist mit Fragen der Durchführung der Chemiewaffenkonvention nur am Rande - soweit ein Verstoß gegen deren Bestimmungen

den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet - befaßt; eine Vertretung des Justizressorts in dem zur Unterstützung der nationalen Behörde einzurichtenden Beirat scheint daher nicht erforderlich.

Zu § 10:

Das Bundesministerium für Justiz ruft in Erinnerung, daß anlässlich der interministeriellen Besprechung vom 28.2.1994 im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten die Frage der Durchführung von Inspektionen und die in diesem Zusammenhang zu normierenden Auskunfts-, Duldungs- und Unterstützungspflichten sowie die Frage des Datenschutzes und des Datentransfers ins Ausland einer eingehenden Diskussion unterzogen wurden. In diesem Zusammenhang erscheint es zweifelhaft, ob die Bestimmung des § 10 einerseits dem Legalitätsprinzip (Bestimmtheitserfordernis), andererseits den Voraussetzungen der Eingriffstatbestände in die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Unverletzlichkeit des Eigentums sowie auf Schutz und Achtung der Privatsphäre (Art. 8 EMRK) genügt. So verweist etwa der Gesetzesentwurf der deutschen Bundesregierung zu dem Übereinkommen vom 13. Jänner 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (Gesetz zum Chemiewaffen-Übereinkommen), Ds 12/7206, 183, ausdrücklich darauf, daß der inspizierte Vertragsstaat verpflichtet ist, in möglichst großem Umfang Zugang zu gewähren, wobei er verfassungsrechtlichen Verpflichtungen in bezug auf Eigentumsrechte, Durchsuchungen und Beschlagnahmen Rechnung trägt. § 10 normiert etwa nicht nur nicht eine Duldungspflicht der Verantwortlichen der inspizierten Einrichtungen, sondern sieht auch keine Regelungen über die Art und Weise der Durchführung der Inspektionen vor Ort vor. Zum vergleichbaren Rechtsstandard sei etwa auf die eingehende Regelung der Befugnisse der Aufsichtsorgane nach den §§ 37 ff. LMG 1975 verwiesen. Weiters wäre darauf zu verweisen, daß Art. IX CWK und Teil X des Verifikationsanhangs dem inspizierten Vertragsstaat das Recht einräumt, Maßnahmen

zum Schutz sicherheitsempfindlicher Einrichtungen zu treffen, um die Preisgabe von Informationen, die nicht mit chemischen Waffen in Zusammenhang stehen, zu verhindern (unter anderem Entfernen von Papieren, Abdecken sicherheitsempfindlicher Einrichtungen, Abschalten von Datenanzeigegeräten, Beschränkung der Probenanalysen, Zugangsgewährungen nur nach dem Zufallsprinzip oder nur für einzelne Inspektoren). Auch darüber fehlen nähere Durchführungsbestimmungen.

Zu § 11:

1. Zur Vermeidung der Wiederholung der Subsidiaritätsklausel in den einzelnen Absätzen der Strafbestimmung sollte diese in einen eigenen Absatz etwa wie folgt formuliert werden:

"(6) Eine Verwaltungsübertretung nach den vorstehenden Bestimmungen liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet."

2. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz erscheint es fraglich, ob die nicht rechtzeitige Anzeige der Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten tatsächlich strafwürdig und strafbedürftig ist. Die angemessene und zielführende Sanktion wäre wohl das Erlöschen des Bewilligungsbescheides, was ungleich effektiver wäre.

3. In den Erläuterungen zu § 11 wird darauf hingewiesen, daß bei schweren Verstößen gegen die CWK § 177 StGB anzuwenden sein wird. Dies erscheint einerseits ungenau, da in erster Linie der Tatbestand der vorsätzlichen Gemeingefährdung (§ 176 StGB) zu prüfen sein wird (der freilich in der Regel mangels einer "konkreten Gefahr" nicht vorliegen dürfte), andererseits auch insofern unvollständig, als das Bundesministerium für Justiz in der Regierungsvorlage eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1994 (1564 BlgNR XVIII. GP) die Einfügung einer Strafbestimmung gegen die Herstellung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (§ 177a) in das Strafgesetzbuch vorgeschlagen hat. Danach soll die Herstellung von ABC-Kampfmitteln sowie deren Verarbeitung oder deren

Entwicklung zum Zweck der Herstellung sowie die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr solcher Kampfmittel ebenso strafbar sein wie derjenige, der atomare, biologische oder chemische Kampfmittel "erwirbt, besitzt oder einem anderen überläßt oder verschafft". Zuzufolge der Bestimmungen über die Behandlung aller Beteiligten als Täter (§ 12 StGB) würden etwa auch die Ein-, Aus- und Durchfuhr von "Vorprodukten" der Strafbarkeit nach § 177a StGB unterliegen. Da beabsichtigt ist, diese Regierungsvorlage Anfang 1995 neuerlich einzubringen, sollten die Erläuterungen primär auf dieses Vorhaben des Bundesministeriums für Justiz hinweisen.

4. In die Erläuterungen könnte weiters - ergänzend - folgender Absatz aufgenommen werden:

"Schon derzeit unterliegen zur Massenvernichtung nicht geeignete chemische Waffen folgenden Strafbestimmungen: Nach § 28a iVm § 36 Abs. 1 Z 4 des Waffengesetzes, BGBl. Nr. 443/1986, ist der Erwerb, Besitz und das Führen von "Kriegsmaterial" gerichtlich strafbar. Nach § 1 Z 7 lit. a der Kriegsmaterial-Verordnung, BGBl. Nr. 624/1977, fallen darunter auch "chemische Kampfstoffe und -mittel". Nach § 7 des Kriegsmaterialgesetzes, BGBl. Nr. 540/1977, ist die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Kriegsmaterial ohne nach diesem Bundesgesetz erforderliche Bewilligungen mit gerichtlicher Strafe bedroht. Der Verstoß gegen sonstige Auflagen wird gemäß § 8 Abs. 1 leg. cit. als Verwaltungsübertretung geahndet. Die Ausfuhrkontrolle in bezug auf chemische Grundstoffe, die zur Herstellung von chemischen Waffen geeignet sind, wird in § 5 Abs. 2 des Außenhandelsgesetzes idF BGBl. Nr. 408/1993, geregelt; ein Verstoß gegen die dort normierten Bewilligungspflichten unterliegt der (gerichtlichen) Strafbestimmung des § 17 leg. cit."

Zu § 12:

Die Bestimmung des § 12 ist nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz entbehrlich, weil sie keinen normativen Inhalt aufweist, da die in Betracht kommenden

Handlungen bereits nach geltendem Recht (§§ 122, 310 StGB) strafbar sind. Es erscheint daher ausreichend zu sein, in den Erläuterungen festzuhalten, daß für die Verletzungen der im § 9 Abs. 6 normierten Verschwiegenheitspflicht die Strafbestimmungen der §§ 122, 310 StGB zum Tragen kommen.

25 Ausfertigungen der Stellungnahmen wurden dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

29. November 1994

Für den Bundesminister:

Reindl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: